

**Marktgemeinde Biedermannsdorf
Bezirk Mödling
Niederösterreich**

Niederschrift

über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates am

Donnerstag, dem 11. Jänner 2018,

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Biedermannsdorf.

Beginn: 19:04 Uhr
Ende: 21:00 Uhr

Die Einladung erfolgte mittels Kurrende vom 5.1.2018.

Anwesend waren:

BGM Beatrix Dalos
VZBGM Josef Spazierer
GGR Ing. Wolfgang Heiss
GGR Hildegard Kollmann
GGR Peter Schiller
GGR Markus Mayer
GGR Simone Jagl
GR Elfriede Hawliczek
GR Ernst Hackel
GR Mag. Helmut Polz
GR Evelyne Leibl
GR Renate Riechhof
GR Michael Gföllner
GR Andrea Slapnik
GR Klaus Giwiser
GR Ing. Bernhard Gross

Entschuldigt abwesend war:

GGR Dr. Christoph Luisser
GR Martin Wimmer
GR Karl Wagner
GR Matthias Presolly
GR Dr. Brigitte Benes

**Vorsitzende:
BGM Beatrix Dalos**

Schriefführer:
Mag. Jörg Hausberger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 7. Dezember 2017
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Aktuelles zum Kinderheim
5. Auftragsvergabe Lieferung Hilfeleistungsfahrzeug 1 Wasser (HLF1-W) für die Feuerwehr
6. Ankauf Hydrauliksatze Feuerwehr
7. Sektionaltore Altstoffsammelzentrale - Nachrüstung E-Antrieb
8. Ankauf Traktor zur Gehsteigreinigung
9. Subventionen & Mitgliedsbeiträge
10. Personelles – nicht öffentlicher Teil
11. Allfälliges

TOP 1:

Die Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Festgehalten wird, dass

- die schriftliche Anfragebeantwortung der Grünen Biedermannsdorf vor Beginn der Sitzung an Fr. GGR Jagl übergeben wurde.
- GR Mag. Polz vor Sitzungsbeginn eine schriftliche Anfrage gemäß § 22 NÖ GO übergeben hat.

TOP 2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 7.12.2017

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll vom 7.12.2017 keine Einwendungen erhoben wurden. Das Protokoll gilt daher als genehmigt und wird gefertigt.

TOP 3: Bericht der Bürgermeisterin

a. Förderung vom Land NÖ

Vom Land NÖ haben wir folgende Förderungen erhalten:

Mobilitätstag: € 636,--

Perlashof: € 60.000,--

b. Lärmschutz A2

ASFINAG hat uns mitgeteilt, dass es bezüglich Erneuerung der Lärmschutzwand keine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Wr. Neudorf und der ASFINAG gibt.

Es gibt auch keine Einigung betreffend einer Erneuerung und Erhöhung der bestehenden Lärmschutzwand.

Aktuell wird seitens der ASFINAG in Abstimmung mit der Gemeinde Wiener Neudorf eine detaillierte lärmtechnische Untersuchung durchgeführt. Erst mit dieser kann festgestellt werden, ob entsprechend der geltenden Richtlinien eine Erweiterung des bestehenden Lärmschutzes möglich ist.

Nach Vorliegen der Ergebnisse erfolgen weitere Gespräche mit der Gemeinde Wr. Neudorf. Wir können Ihnen jedenfalls zusichern, dass wir Sie über geplante Maßnahmen umgehend informieren werden

c. Bau

In den Semesterferien muss die Perlasgasse zw. Ortsstraße und Josef Bauerstraße gesperrt werden.

Grund: Kanalanschlüsse Perlashof

Bushaltestelle Josef Bauerstraße wird in die Ortsstraße verlegt.

Wortmeldungen zum Bericht:

Keine Wortmeldungen.

TOP 4: Aktuelles zum Kinderheim

Diesbezüglich wird durch Vertreter der ARE Austria Real Estate Development GmbH (eine Tochter der Bundesimmobiliengesellschaft), neue Eigentümerin des Kinderheims, sowie dem Büro Raumposition, das die Projektbegleitung übernimmt, nach Vorstellung der Mitglieder des Planungsteams und Darlegung der möglichen Nutzungen für das ehemalige Kinderheim, dargelegt, wie man an die Entwicklung des Areals herangehen möchte.

Derzeit wird eine gemischte Nutzung des Areals angedacht: Errichtung einer Bildungseinrichtung, ein Teil soll für Wohnen/Jugend genutzt werden und ein Teil soll als Grün- und Freifläche der gesamten Bevölkerung zur Verfügung stehen.

Es werden einige Projekte vorgestellt, die die ARE bereits abgewickelt hat, unter anderen wird derzeit auch die Bebauung des Neusiedlerviertels in Mödling (Standort der ehemaligen Polizeischule) geplant und umgesetzt.

Der geplante Projektablauf ist als Beilage A dem Protokoll angeschlossen.

Zu Fragen mehrerer Mitglieder des Gemeinderates, u. A. GR Mag. Polz, GR Hackel, GGR Ing. Heiss, wird Folgendes ausgeführt:

Konkrete Pläne liegen derzeit noch nicht vor, derzeit gibt es nur die oben bereits angeführten Überlegungen bezüglich der Nutzung. Ob eine Bildungseinrichtung kommt, hängt vom Schulentwicklungsplan des Ministeriums ab, der aber erst beschlossen werden muss. Erst dann kann gesagt werden, ob tatsächlich eine Schulnutzung in Betracht kommt. Fakt ist, dass im Bezirk Mödling jedenfalls der Bedarf an einer weiteren Bildungseinrichtung besteht. Da alles noch vom Schulentwicklungsplan abhängt, kann auch bezüglich Schüler- und Klassenzahl nichts gesagt werden. Sollte der Schulentwicklungsplan vorsehen, dass in Biedermannsdorf keine Schule errichtet werden soll, muss man sich natürlich auch einen Plan B überlegen, diesen gibt es aber noch nicht.

Zum Zeitplan wird ausgeführt, dass im Frühjahr die Konzepte für die Nutzung als Wohnraum erarbeitet werden sollen, gemeinsam mit der Gemeinde und gemeinsam mit der gesamten Ortsbevölkerung auf Basis des beschlossenen Ortsentwicklungskonzepts. Parallel dazu sollen auch bereits Entwürfe ausgearbeitet werden, die ebenfalls wieder mit der Ortsbevölkerung eingehend diskutiert werden sollen.

Manche Erhebungen wurden bereits in die Wege geleitet. So wurde der Auftrag zur Ausarbeitung von möglichen Verkehrslösungen erteilt, ebenso ist man mit der Denkmalschutzbehörde in Kontakt, es werden demnächst Bodenuntersuchungen durchgeführt usw. Die Umsetzung der Wohnbaunutzung wird auf jeden Fall in Etappen erfolgen.

Bezüglich der Entscheidung, ob Schulstandort oder nicht, rechnet man, dass diese in den nächsten 2-5 Jahren getroffen werden wird. Sollte das OK vom Unterrichtministerium kommen, hier eine Schule zu errichten, wird diesbezüglich die konkrete Planungs- und Umsetzungsphase beginnen.

Zur angedachten Wohnraumnutzung wird ausgeführt, dass diese entsprechend dem Ortsentwicklungskonzept umgesetzt wird, d. h. dass ortsbildentsprechende Wohnungen (bezüglich Bebauungsdichte, Bebauungshöhe usw.) angedacht sind.

Wichtig ist auch, dass ein für alle tragbares Konzept zustande kommt, da dieses dann auch Grundlage für die notwendige Umwidmung des Areals sein soll.

TOP 5: Auftragsvergabe Lieferung Hilfeleistungsfahrzeug 1 Wasser (HLF1-W) für die Feuerwehr

Haushaltsstelle: 5/16310-0400 Fahrzeug

Bedeckung: 236.600,-

In der Gemeinderatssitzung am 29.6.2017 wurde unter TOP 12 einstimmig folgender Grundsatzbeschluss bezüglich Ankauf bzw. Genehmigung Ausschreibung für Ankauf eines HLF1- Feuerwehrfahrzeuges entsprechend der NÖ Mindestausrüstungsverordnung gefasst:
Sachverhalt:

In der Sicherheitsausschusssitzung am 21.6.2017 wurde dazu folgendes besprochen: „Der Vorsitzende berichtet über das Vorhaben der Anschaffung eines „neuen“ „Vorausfahrzeuges“, dass der „NÖ Mindestausrüstungsverordnung“ der NÖ Landesregierung entspricht. Diese muss erfüllt werden, sodass wir an der Anschaffung nicht vorbeikommen. Es ist aber nicht nur eine rechtliche Notwendigkeit, sondern auch eine Notwendigkeit aufgrund des Alters des bisherigen Vorausfahrzeuges ein sog. „HLF1W – Fahrzeug“ anzukaufen (wäre eigentlich 2011 bereits notwendig gewesen).

Es handelt sich dabei üblicherweise um jenes Auto, das zuerst am Brandort einlangt und verfügt auch über einen Löschwassertank im Ausmaß von 500 Litern.

Ein solches Fahrzeug kostet ca. € 235.000,-- inkl. USt. Damit die Ausschreibung begonnen werden kann, was auch für die Förderanträge von Bedeutung ist, soll in der nächsten GR Sitzung der Grundsatzbeschluss gefasst werden, ein derartiges FZ anzukaufen und die Ausschreibung in die Wege zu leiten. Die Ausschreibung macht die Feuerwehr in Kooperation mit dem NÖ Feuerwehrverband.

Finanzierung ist über 3 Jahre vorgesehen.

Liefertermin ist 2018. Förderung Land € 50.000,--, € 60.000,-- sind heuer zurück zu legen, € 60.000,-- sind nächstes Jahr bei Lieferung fällig und die restlichen € 60.000,-- werden 2019 der FF refundiert, die € 60.000,-- 2018 nach Lieferung zahlt.

Evt. könnte das Auto noch günstiger werden, wenn noch beschlossen wird, was schon seit längerem diskutiert wird, die Umsatzsteuerpflicht bei FZ, die aufgrund der NÖ Mindestausrüstungsverordnung angeschafft werden, fällt. Dies ist aber noch ungewiss. Neben dem Löschwassertank ist das FZ noch mit wichtigen Rettungsgeräten für die Ersthilfe ausgestattet.

Im Anschluss and die Ausführungen des Vorsitzenden wird seitens des Kommandanten der FF Biedermannsdorf das FZ anhand von Fotos detailliert vorgestellt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Grundsatzbeschluss „Ankauf bzw. Genehmigung Ausschreibung für Ankauf eines HLF1W- Feuerwehrfahrzeuges entsprechend der NÖ Mindestausrüstungsverordnung“ zu fassen.

Dementsprechend wurde die Ausschreibung im offenen Verfahren nach den Bestimmungen für die Vergabe eines Lieferauftrages im Unterschwellenbereich durchgeführt.

Die Kundemachung der Ausschreibung erfolgte am 24.11.2017 auf der Homepage „lieferanzeiger.at“.

Abgabefrist für Angebote war der 20.12.2017, 10:00 Uhr (einlangend), beim Gemeindeamt. Es wurde ein Anbot von der Fa. Rosenbauer Ö GmbH abgegeben. Die Anbotsöffnung fand am 20.12.2017, 10:30 Uhr, im Beisein eines Vertreters der Fa. Rosenbauer Ö GmbH statt. Das Anbot entspricht der Ausschreibung.

Anbotspreis netto: € 174.452,00

USt. € 34.890,40

Anbotspreis brutto: € 209.342,40

Der Kommandant der FF Biedermannsdorf, Hr. OBI Tröszter, präsentiert ausführlich das Fahrzeug und wofür es genutzt werden soll/kann.

Der Auftrag zur Lieferung eines HLF1-W soll zu folgenden Vertragskonditionen an die Fa. Rosenbauer Ö GmbH vergeben werden:

VERTRAGSBESTIMMUNGEN

1. Vorbemerkungen

Die gegenständlichen Vertragsbestimmungen beziehen sich auf die Herstellung und Lieferung eines Hilfeleistungsfahrzeuges „HLF1-W“ entsprechend diesen Ausschreibungsunterlagen mit welchem die Auftraggeberin, die Marktgemeinde Biedermansdorf, (in der Folge auch „AG“) den Bestbieter aus dem Vergabeverfahren „Ausschreibung „HLF1-W““ als Auftragnehmer (in der Folge auch „AN“) beauftragt hat.

Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen mit der Freiwilligen Feuerwehr Biedermansdorf zu koordinieren.

Die AG wird hierzu einen Ansprechpartner der Freiwilligen Feuerwehr Biedermansdorf namhaft machen.

Der AN verpflichtet sich, im Rahmen seiner Leistungserbringung mit der AG und deren Vertretern ständig zusammenzuarbeiten und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften, ÖNORMEN und die anerkannten Regeln der Technik (insbesondere die (Bau-)Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes und – sofern vorhanden – des NÖ Landesfeuerwehrverbandes) zu berücksichtigen. Der AN hat auf eine unfallsichere, zweckmäßige, umweltgerechte und praxisorientierte Ausführung Bedacht zu nehmen.

Vertragsgrundlagen bilden das Auftragschreiben, die gesamten Ausschreibungsunterlagen samt allfälligen Anhängen, das Angebot des AN, sämtliche einschlägigen Normen und Richtlinien und der letzte Stand der Technik. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den erwähnten Vertragsgrundlagen ist jeweils die Regelung der nach der festgelegten Reihenfolge jeweils vorangehenden Vertragsgrundlage verbindlich.

Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil. Sämtliche Anlagen sind integrierende Bestandteile des Vertrags.

2. Lieferzeit / Lieferumfang / Lieferort / Gerichtsstand / Vertragssprache

2.1. Lieferzeit

9 Monate ab Auftragserteilung (vollständig und mängelfrei). Der AN hat den Zeitpunkt der Lieferung rechtzeitig der AG bekanntzugeben bzw mit der Freiwilligen Feuerwehr Biedermansdorf zu koordinieren, sodass eine ordnungsgemäße Übernahme bzw Übergabe erfolgen kann.

Beachte – den Punkt „Verzug-Vertragsstrafe“.

Die Summe aus diesem Pönale wird bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

2.2. Lieferumfang

Ein Hilfeleistungsfahrzeug HLF1-W ist gemäß der gegenständlichen Ausschreibung zu liefern. Das Fahrzeug hat den gesetzlichen Bestimmungen für den Straßenverkehr (Straßenverkehrszulassung) zu entsprechen. Sollte eine Sondergenehmigung erforderlich sein, so trägt der AN die hierfür erforderlichen Kosten. Alle Ausrüstungsgegenstände, Geräte, An- und Aufbauanlagen usw. sind in gereinigtem und betriebsbereitem Zustand (voller Kraftstoff und Ölbehälter, etc.) zu liefern.

2.3. Lieferort / Erfüllungsort

Grundsätzlich Feuerwehrhaus Biedermansdorf, Martin-Wlaschitz-Platz 1, 2362 Biedermansdorf. Gegebenenfalls nach Rücksprache mit der FF Biedermansdorf Übernahme im jeweiligen Werk.

2.4. Gerichtsstand /anzuwendendes Recht

Für jegliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Lieferauftrag/Kaufvertrag oder dessen Beendigung wird die Zuständigkeit des für den Sitz des Auftraggebers (Gemeindeamt der Marktgemeinde Biedermansdorf) sachlich und örtlich zuständigen Gerichtes vereinbart.

Für den gegenständlichen Kaufvertrag gilt österreichisches Recht mit Ausnahme jener Normen des Kollisionsrechtes, die auf andere Rechtssysteme verweisen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

2.5. Vertragssprache

DEUTSCH

3. Währung / Zahlungsvereinbarungen & Sicherstellungen / Entgelt und Zahlungsbedingungen

3.1. Währung

Das Angebot ist in europäischer Währung „EURO“ zu erstellen. Bei den angeführten Preisen handelt es sich um Festpreise.

3.2. Zahlungsvereinbarungen und Sicherstellungen

Variante A

1/3 der Gesamtsumme nach Erhalt der Auftragsbestätigung, gegen Vorlage einer Bankgarantie bis zur Auslieferung.

1/3 der Gesamtsumme nach Fahrgestelllieferung in ihr Werk und nach Rohbaubesichtigung gegen Vorlage einer Bankgarantie bis zur Auslieferung.

1/3 der Gesamtsumme innerhalb 30 Tage nach Lieferung und nach ordnungsgemäßer Übergabe/Übernahme.

Positive Abnahme durch

- den Käufer (Auftraggeber)
- das Landesfeuerwehrkommando NÖ

ist erforderlich.

Haftungsrücklass wird einbehalten (siehe Pkt. 3.3)

Betreffend Sicherstellung/Bankgarantie siehe Pkt.3.4. „Sicherstellung für die Vorauszahlung“.

ACHTUNG:

Allfällige Spesen, die eventuell durch Überweisungen entstehen, sind grundsätzlich vom Auftragnehmer zu tragen.

3.3. Entgelt und Zahlungsbedingungen

a. Entgelt/Festpreis

a.1. Als Entgelt gilt der zugeschlagene Preis als vereinbart. Die gegenständlichen Leistungen werden zu einem Festpreis erbracht. Eine Preisanpassung ist – aufgrund der vereinbarten Lieferzeit von maximal 8 Monaten – nicht vorgesehen.

a.2 Der Preis ist jeweils ein Pauschalpreis, der insbesondere alle Nebenleistungen und sonstigen Leistungen umfasst, auch wenn sie in diesem Vertrag nicht gesondert aufgeführt sind, aber zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges erforderlich sind. Die angebotenen Preise beinhalten bereits sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Zölle, Steuern und Abgaben, ausgenommen die die Umsatzsteuer.

a.3 Umsatzsteuer wird im jeweils gesetzlichen Ausmaß verrechnet.

a.4 In den Preisen berücksichtigt sind auch die nicht explizit in der Leistungsbeschreibung benannten Ausstattungsmerkmale, so ferne das angebotene HLF1-W serienmäßig darüber verfügt.

a.5 Rechnungslegung: Sämtliche Rechnungen sind an die Adresse der Auftraggeberin Marktgemeinde Biedermannsdorf zu adressieren.

b. Haftungsrücklass

Als Sicherstellung für den Fall, dass der Auftragnehmer die ihm aus der Garantie obliegenden Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, wird ein Haftungsrücklass von 3 % der gesamten Auftragssumme (inkl. USt.) vereinbart und wird von der Schlussrechnung einbehalten.

Spätestens 30 Tage nach Ablauf der Garantie wird der Haftungsrücklass ordnungsgemäß zurückgestellt.

Die alternative Vorlage einer Bankgarantie, die der gegenständlichen Ausschreibung entspricht, in der Höhe der Haftungsrücklasssumme ist möglich.

3.4. Sicherstellung für die Vorauszahlungen

Es werden nur Bankgarantien von jenen Banken akzeptiert, die den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Österreichischen oder EWR-Rechtes unterliegen und über eine erstklassige Bonität verfügen. Diese Bonität ist durch ein dementsprechendes Rating oder auf eine andere geeignete Weise nachzuweisen.

4. Garantieleistungen

Der Auftragnehmer garantiert ab ordnungsgemäßer Übergabe/Übernahme der konkreten Leistungen, dass seine und die durch seine Subunternehmer bzw. Lieferanten erbrachten

Leistungen die ausdrücklich bedungenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzen, sowie insbesondere dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

a) Für Funktion und Ordnungs- sowie Vertragsgemäßheit sämtlicher Leistungen nach dieser Ausschreibung wird für mindestens 24 Monate ab ordnungsgemäßer Übergabe derart garantiert, dass alle Mängel, die in dieser Zeit auftreten, vom Lieferanten so rasch als möglich und für den Auftraggeber kostenlos behoben werden.

b) Für Fahrgestell, Beladung, Ein- und Anbaugeräte sowie Ausrüstungsgegenstände (Stromerzeuger, Lichtmast, Löschanlage,) wird ebenso für mindestens 24 Monate eine Garantieerklärung abgegeben.

c) Der Auftragnehmer übernimmt eine Korrosionsschutzgarantie für das gesamte Fahrzeug samt Zubehör von mindestens 60 Monaten (5 Jahre) ab ordnungsgemäßer Übergabe. Der Bieter tritt dem Auftraggeber darüber hinaus vollumfänglich sämtliche Werksgarantien, sofern sie zeitlich oder sonst wie über die Garantiezusagen nach lit. a, b oder c hinausgehen, ab.

Der Auftragnehmer leistet sohin die uneingeschränkte Garantie auf Material, Konstruktion und ordnungsgemäße Funktion des HLF1-W. Ausgenommen von dieser Garantie sind nur Verschleißteile. Typische Verschleißteile sind z.B. Reifen, Lampen oder Wischerblätter. Keinesfalls als Verschleißteile gelten Verglasung und Bauteile folgender Baugruppen: Motor, Kühlsystem, Kraftstoffsystem, Abgaskrümmer, Abgaskatalysator (etwaiges ad-Blue System) bzw. Partikelfilter, Turbolader mit gesamten Aufladesystem, Starteinrichtung samt Batterie, Getriebe, Antriebsstrang, Differenzial, Bremsanlage samt Feststellbremse, Fahrwerk, Lenkung, Pedalerie mit Übertragungseinheiten (Bowdenzüge, Hydraulikzylinder, elektrische bzw. elektronische Signalgeber und -nehmer), Sicherheitsausstattung wie beispielsweise Sicherheitsgurte und Airbags, Klimaanlage, Heizung/Lüftung, Karosserie, Innenausstattung, Armaturen und Bedienungselemente, Licht- und Signalanlage sowie der Kfz-Elektrik und -Elektronik samt Steuergeräten sowie gehaltete oder fix mit dem Fahrzeug verbundene Ausrüstung sowie alle Aufbauoptionen.

Im Rahmen dieser allgemeinen Garantie übernimmt der Auftragnehmer zur Gänze sämtliche, durch die Instandsetzung des jeweiligen der Garantie unterliegenden Fahrzeugs entstehende Kosten.

Zahlungen des Auftraggebers gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung irgendwelcher der oben angeführten Ansprüche.

Allfällige über die oben genannten Garantieansprüche hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

Die Bestimmungen der §§ 377, 378 UGB werden abbedungen. Der Auftraggeber ist sohin nicht zur Untersuchung und Mängelrüge verpflichtet.

5. Leistungserbringung

a. Die Leistung ist gemäß den Vorgaben und Spezifikationen in dieser Ausschreibung auszuführen. Als Grundlage des Vertrages gelten neben den unter Punkt 1 dieses Teils bereits angeführten rechtlichen Grundlagen insbesondere: die Ausschreibung, das Leistungsverzeichnis, die österreichische Straßenverkehrsordnung und das Kraftfahrzeuggesetz, einschlägige Ö-Normen, Richtlinien und Normalienblätter des ÖBFV und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes, die Aufbaurichtlinien des Fahrgestellherstellers, die Regeln der Technik und der Unfallverhütung. Sofern keine österreichischen Normen bzw. Richtlinien vorhanden sind gelten die entsprechenden EU-Normen und Richtlinien. Alle daraus erwachsenden Kosten sind einzukalkulieren.

b. Das auszuliefernde HLF1-W ist mit einem Satz Wartungsunterlagen bestehend zumindest aus Betriebsanleitung, Service- und Wartungsheft in deutscher Sprache in Papierform und auf elektronischem Datenträger kostenfrei auszustatten.

c. Für jede mitzuliefernde Zusatzausstattung, jede mitzuliefernde Aufbauoption oder jedes mitzuliefernde Beladungsteil muss kostenlos eine Beschreibung in deutscher Sprache in Papierform sowie auf elektronischem Datenträger übergeben werden (insofern für die zu liefernde Sache eine Herstellerbeschreibung existiert).

d. Erforderliche Bewilligungen

Alle erforderlichen Bewilligungen (wie z.B. Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen, Typengenehmigung und sonstige für die Zulassung notwendigen Genehmigungen) sind vom

Auftragnehmer zu beschaffen. Sämtliche daraus resultierenden Kosten, Abgaben, Steuern usw. gehen zu seinen Lasten.

e. Ersatzteilversorgung /Fristen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Sicherstellung der Ersatz- bzw. Verschleißteilversorgung für die Dauer von mindestens 25 Jahren ab Übernahme des gegenständlichen HLF1-W.

Alle Ersatz- bzw. Verschleißteile gemäß Leistungsverzeichnis müssen innerhalb von 5 Werktagen (Montag bis Freitag ausgenommen gesetzliche österreichische Feiertage), bemessen ab dokumentierter (elektronischer) Bestellübermittlung, geliefert werden.

Bei Überschreiten dieser Fristen, gebührt dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe gemäß dem Punkt „Verzug-Vertragsstrafe“.

f. Pannenhilfe

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Falle einer Panne des HLF1-W zur Sicherstellung einer Pannenhilfe vor Ort (Versuch der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des Fahrzeuges innerhalb von 24 Stunden ab Schadensmeldung) innerhalb des Bundesgebietes der Republik Österreich.

g. Schulung

- Der Auftragnehmer hat die Einsatzmannschaft des Auftraggebers in die Verwendung des Fahrzeuges einzuschulen. Das umfasst eine theoretische und praktische Instruktion in der Bedienung des HLF1-W und eine Einweisung in die Funktion der Sicherheitseinrichtungen mit einer Gesamtdauer von mindestens 4 Arbeitsstunden. Die Schulung ist durch qualifiziertes Personal am Standort der FF Biedermannsdorf durchzuführen.

- Die Schulung wird nicht gesondert vergütet.

- Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers eine Schulungsbestätigung für jedes geschulte Mitglied auszuhändigen.

h. Fertigungskontrolle / Rohbau

Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten, während der Bauphase des Einsatzfahrzeuges (bei vorheriger Terminvereinbarung) FERTIGUNGSKONTROLLEN und ROHBAUABNAHMEN des Fahrzeuges im Herstellerwerk durchzuführen.

Hierzu hat der Auftragnehmer die Fahrgestellanlieferung, den Beginn der Aufbauarbeiten und die Fertigstellung fernmündlich oder via E-Mail anzuzeigen.

Im Rahmen der Rohbauabnahmen werden eventuell Details über die Endausstattung festgelegt.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass nach Abschluss der Baubesprechung alle Aufbauoptionen und Beladungsgegenstände entsprechend der gültigen Fahrzeugrichtlinie verbaut werden, sodass eine Genehmigung für das Komplettfahrzeug erwirkt und an den betreffenden Auftraggeber ausgeliefert werden kann.

i. Wartungsvertrag

- Ein Vertragsentwurf ist mit dem Anbot vorzulegen.

- Der Wartungsvertrag hat sämtliche Wartungsaufwände (inkl. Material, Betriebsmittel und Arbeitszeit), die gemäß Herstellervorgaben in einem Einsatzzeitraum von 5 Jahren oder max. 60.000 km für das angebotenen HLF1-W vorgeschrieben sind, zu umfassen. Die Fälligkeit einer Wartung wird im Fahrzeugdisplay angezeigt und ist danach vom Auftraggeber unverzüglich zu veranlassen.

- Die Wartung findet am Standort der vom Auftragnehmer genannten Werkstätten statt. Die vom Auftragnehmer genannten Werkstätten sind in einer eigens vorzulegenden Werkstättenliste anzuführen. Sollten sich hinsichtlich der genannten Werkstätten Änderungen ergeben, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich eine aktualisierte Werkstättenliste zu übermitteln.

- Der Auftragnehmer ist zur Übergabe eines Wartungsberichtes verpflichtet, aus welchem der Name des Servicemitarbeiters, sowie eine Aufstellung aller durchgeführten und vom Hersteller vorgeschriebenen Arbeitsschritte enthalten sein müssen. Das Dokument ist zur Bestätigung der korrekten Durchführung vom Servicemitarbeiter zu unterfertigen.

- Wenn für das zu wartende Fahrzeug ein Ad-Blue Tank vorgesehen ist, muss das im Tank verbliebene Ad-Blue auf die Einsatzfähigkeit geprüft und ggfs. ausgetauscht werden. Die Ad Blue Flüssigkeit ist gesondert zu verrechnen und nicht in der Wartungspauschale enthalten.

- Sollte aus der Durchführung der Wartungsarbeiten die Notwendigkeit einer Instandsetzung hervorgehen, so ist diese durch den Auftraggeber gesondert zu beauftragen und ist nicht Bestandteil des Wartungsvertrages.

6. Auslieferung

a. Allgemeines

- Die Auslieferung und Übergabe der Fahrzeuge hat in betriebs- und fahrbereitem Zustand inklusive aller Öle und Flüssigkeiten sowie vollem Tankinhalt zu erfolgen. „Voll“ bedeutet, dass bei Übergabe zumindest 95% des maximalen Tankvolumens (Fahrgestell) vorhanden sein müssen.

- Kraftstoffbetriebene Geräte, die Teil der im Lieferumfang enthaltenen Beladung sind, müssen mit vollem Tankinhalt und betriebsbereit ausgeliefert werden.

b. Übernahme- und Abnahmebestimmungen

b.1. Prüfung und Abnahme

- Vor der Abnahme sind vom Hersteller alle erforderlichen Prüfungen (Stromerzeuger, Atemschutz etc.) und ihre Ergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten.

- Die Niederschrift (Prüfbericht) ist dem Auftraggeber auszuhändigen.

- Die Endabnahme / Überprüfung der Einsatzfahrzeuge erfolgt durch das NÖ Landesfeuerwehrkommando im NÖ Landesfeuerwehrkommando, Langenlebarner Straße 108, 3430 Tulln, wobei die Abnahme gesamt Kosten (Prüfteam max. 3 Personen - Verpflegung, Quartier, Reisekosten, etc.) vom Auftragnehmer zu tragen sind.

Zum Zweck der Endabnahme/Überprüfung hat der Auftragnehmer das in Entsprechung dieser Ausschreibung fertig gestellte Fahrzeug fristgerecht vor dem Liefertermin dem NÖ Landesfeuerwehrkommando kostenlos zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

Allfällige, bei der Überprüfung festgestellte Mängel, sind von der auftragnehmenden Firma möglichst sofort, unbedingt jedoch innerhalb von zwei Wochen, auf deren Kosten zu beheben. Reicht die Frist nicht aus, so ist mit dem Auftraggeber Rücksprache zu halten. Falls der Aufforderung zur Behebung der Mängel nicht fristgerecht nachgekommen wird, steht dem Auftraggeber das Recht zu, die Mängel durch eine andere Firma beheben zu lassen. Die sich daraus ergebenden Kosten gehen zu Lasten der auftragnehmenden Firma und werden von der Endabrechnungssumme in Abzug gebracht.

Bei unbehebaren Mängeln kann die Lieferung zurück gewiesen oder eine Preisminderung vereinbart werden.

Nach der Behebung festgestellte Mängel hat wiederum eine Endabnahme / Überprüfung durch das NÖ Landesfeuerwehrkommando stattzufinden. Dabei festgestellte Mängel sind zu beheben. Das Einsatzfahrzeug ist dann wiederum durch das NÖ Landesfeuerwehrkommando abzunehmen / zu überprüfen.

Nach der vollständigen Behebung der Mängel ist das, in Entsprechung dieser Ausschreibung fertiggestellte Fahrzeug, durch den Auftraggeber am Standort der Stationierungsfeuerwehr (= Lieferort) bzw. nach Absprache gegebenenfalls im Herstellerwerk zu übergeben.

b.2. Übergabe/Übernahme durch den Auftraggeber

- Bei der Übergabe/Übernahme des gelieferten Fahrzeuges erfolgt durch den Auftraggeber oder seinen Beauftragten eine Prüfung auf Vollständigkeit des Lieferumfangs und auf ordnungsgemäße Leistungserbringung.

- Die Übernahme erfolgt nur hinsichtlich der Mengen und Vollständigkeit.

- Der Auftragnehmer hat für die Übergabe einen Lieferschein mit einer Auflistung aller zu liefernden Teile des HLF1-W vorzubereiten (Fahrzeugausstattung, Zusatzausstattung, Aufbauoptionen, Beladung, etc.).

- Diese Auflistung ist im Zuge der Übergabe/Übernahme mit positiven oder negativen Erledigungsvermerken zu versehen und bildet nach Abarbeitung das Übernahmeprotokoll. Das Übernahmeprotokoll verbleibt als Bestätigung der erfolgten Übergabe beim Auftraggeber, der Auftragnehmer erhält eine Kopie ausgehändigt.

- Eigentum und Gefahr gehen erst mit Abschluss der Übernahme auf den Auftraggeber über. Die Übernahme ist der Abschluss der Leistung und berechtigt damit zur Verrechnung. Es handelt sich jedoch um keine fachliche Abnahme und stellt daher keine Bestätigung dar, dass die Leistung mangelfrei erbracht wurde.

b.3 Mängel

- Sichtbare Mängel, welche bei der Abnahme/Übernahme nicht festgestellt wurden/festgestellt werden konnten, sind vom Auftraggeber innerhalb von 90 Tagen nach Übernahme zu reklamieren.
- Für verborgene Mängel haftet der Auftragnehmer entsprechend der Bestimmungen des ABGB.
- Behebbarer Mängel sind nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber vom Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist am Standort des Auftraggebers oder auf Kosten (Reise- bzw. Überstellungskosten) des Auftragnehmers an dessen Standort zu beheben.
- Sämtliche Garantiewerke haben für den Auftraggeber kostenlos zu erfolgen, wobei auch die Zusatzkosten, wie Fracht- und Transportkosten, zu Lasten des Auftragnehmers gehen.

7. Leistungsstörungen/Haftung/Vertragsstrafe

a. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der immaterialgüterrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer haftet für alle Gegenstände, die ihm oder seinen Mitarbeitern mit Lieferschein für den Einbau übergeben werden.

b. Verzug – Vertragsstrafe

b.1. Verzögert sich aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, die Erbringung einer Leistung bzw. eines getrennt abzunehmenden Teiles der Leistung, oder gerät der Auftragnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, dadurch in Verzug, dass er die geschuldete Leistung bzw. einen getrennt abzunehmenden Teil gar nicht, nicht am gehörigen Ort, nicht auf die vereinbarte Weise oder nicht innerhalb des festgelegten Leistungsfrist erbringt so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt,

- auf Erfüllung zu bestehen und Vertragsstrafe für jeden Kalendertag des Verzuges zu fordern, oder

- unbeschadet des Rechtes auf Geltendmachung einer Vertragsstrafe unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Kauf zurückzutreten. Die Vertragsstrafe kann in diesem Fall nur bis zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung gefordert werden.

b.2. Als Vertragsstrafe wird der Auftraggeber pro Kalendertag folgende Vertragsstrafen fordern:

- Lieferverzug: 0,3 % des jeweiligen Abrufpreises inklusive Umsatzsteuer .

- Ersatzteilversorgung: 2 % des jeweiligen Abrufpreises inklusive Umsatzsteuer.

b.3. Der Berechnungszeitraum für die Vertragsstrafe beginnt mit dem 1. Tag des Verzuges.

b.4. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, im Falle von Streitigkeiten von sich aus die Leistungen einzustellen.

b.5. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Diese Vertragsstrafe ist jedenfalls mit 10 % des Auftragspreises (inkl. USt.) begrenzt.

b.6. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bei Vorliegen von Verschulden des Auftragnehmers bleibt unberührt.

8. Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

a. Subunternehmer des Auftragnehmers

a.1 Nach Zuschlagserteilung hat der Auftragnehmer jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot genannten Subunternehmers dem Auftraggeber bekannt zu geben. Der Subunternehmer darf nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers für die Ausführung des Auftrages herangezogen werden.

a.2. Die Einholung der Zustimmung hat immer durch den Auftragnehmer selbst zu erfolgen, selbst wenn zwischen diesem und dem betroffenen Unternehmen keine direkte Vertragsbeziehung besteht. Eine Anfrage eines Subunternehmers beim Auftraggeber ist nicht zulässig.

a.3. Die Zustimmung des Auftraggebers darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden. Sachliche Gründe liegen insbesondere vor, wenn der Subunternehmer die geforderte Eignung nicht aufweist oder der Wechsel des Subunternehmers Einfluss auf die ursprüngliche Bewertung des Angebotes gehabt hätte, sofern der Auftragnehmer nicht nachweisen kann, dass der neue Subunternehmer dem ursprünglichen gemäß den

Zuschlagskriterien gleichwertig ist. Die erforderlichen Nachweise hat der Auftragnehmer mit dem Ersuchen um Zustimmung vorzulegen.

a.4. Die Zustimmung des Auftraggebers gilt als erteilt, sofern der Auftraggeber den Subunternehmer nicht binnen einer Frist von drei Wochen nach Einlangen der Mitteilung abgelehnt hat.

a.5. Werden die erforderlichen Nachweise nicht vollständig mit der Mitteilung vorgelegt, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen aufzufordern. Diese Aufforderung hemmt den Fortlauf der Frist bis zur vollständigen Nachreichung der Unterlagen.

a.6. Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden der von ihm zur Erfüllung seiner Verpflichtungen herangezogenen Personen und Unternehmen im gleichen Umfang, wie für eigenes Verschulden.

b. Mitarbeiter des Auftragnehmers und personenbezogene Sicherheitserfordernisse

b.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der gegenständlichen Leistungserbringung nur zuverlässige, geschulte Mitarbeiter einzusetzen bzw. auf begründetes Verlangen des Auftraggebers eingesetzte Mitarbeiter auszuwechseln. Die mit der gegenständlichen Leistungserbringung beauftragten Mitarbeiter des Auftragnehmers sind nachweislich mit sämtlichen allenfalls einzuhaltenden Sicherheitserfordernissen vertraut zu machen.

b.2. Weiters hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter, die mit dem Auftraggeber in Kontakt treten, die deutsche Sprache im erforderlichen Ausmaß beherrschen und auch nur solche Mitarbeiter für Tätigkeiten an Orten des Auftraggebers zum Einsatz kommen.

b.3. Der Auftragnehmer hat weiters Sorge zu tragen, dass sämtliche hier genannten Verpflichtungen auch im Hinblick auf die von Subunternehmen eingesetzten Mitarbeiter eingehalten werden und hat hierfür entsprechende Vorkehrungen mit diesen Drittunternehmen zu treffen.

c. Einhaltung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts

c.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Subunternehmer, Arbeiten in Österreich unter Berücksichtigung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts, der einschlägigen Kollektivverträge, des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idgF., des Arbeitszeitgesetzes – AZG, BGBl. Nr. 461/1969 idgF., des Arbeitsruhegesetzes – ARG, BGBl. Nr. 144/1983 idgF., des AVRAG und des Gleichbehandlungsgesetzes – GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004) idgF. durchzuführen.

c.2. Ebenso erklärt der Auftragnehmer die Einhaltung der sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen (jeweils in der geltenden Fassung).

c.3. Die Vorschriften des jeweils geltenden österreichischen Arbeits- und Sozialrechts können bei der örtlich zuständigen Arbeiterkammer bzw. Wirtschaftskammer eingesehen werden.

d. Benachrichtigungs- und Warnpflicht des Auftragnehmers

Tritt im Bereich des Auftragnehmers ein Umstand ein, der zu einer Verzögerung der Leistungserbringung führt bzw. die auftragsgemäße Erfüllung gefährden kann, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in schriftlicher Form davon in Kenntnis zu setzen und über die voraussichtliche Dauer und die vorgesehene(n) Maßnahme(n) zur Verringerung der Verzögerung Mitteilung zu machen.

e. Eventuell zusätzliche Arbeiten außer Angebot sind über Auftrag im Zuge bzw. anschließend an die Hauptarbeit zu den auf der Preiskalkulation des Hauptangebotes basierenden Preisen durchzuführen.

9. Schad- und Klaglohaltung

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber für alle Nachteile, die dem Auftraggeber aufgrund der Verletzung von Urheberrechten, Gebrauchsmustern, Patenten oder sonstigen Rechten Dritter durch den Auftragnehmer entstehen mögen, schad- und klaglos zu halten. Die Schad- und Klaglohaltungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus

oder aufgrund eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Umstands erwachsen. Streitigkeiten mit Dritten berechtigen den Auftragnehmer nicht zu Unterbrechungen der Leistungserbringung.

10. Aufrechnungsverbot

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen des Auftraggebers mit Gegenforderungen aufzurechnen.

11. Rücktritt vom Vertrag

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund, der einem der Vertragspartner eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht, einseitig vorzeitig aufgelöst werden.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der andere Vertragsteil gegen die Bestimmungen dieses Vertrages gröblich verstößt oder wenn er seine Leistungen nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erbringt. Die einseitige vorzeitige Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund ist dem anderen Vertragspartner schriftlich mitzuteilen.

Ein wichtiger Grund, der den AG zu einer vorzeitigen Auflösung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn

- a. über das Vermögen des Auftragnehmers das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichendem Vermögens abgelehnt wird. Das Rücktrittsrecht kann im Falle des Ausgleichs während der ganzen Dauer des Ausgleichsverfahrens bis zur Aufhebung desselben, in den übrigen Fällen unbefristet bis zur Beendigung der Leistung geltend gemacht werden;
 - b. der Auftragnehmer mit dem vereinbarten Werk in Verzug gerät; ist das Werk vereinbarungsgemäß in Teilen zu erbringen und ist der Auftragnehmer nur mit einer Teilleistung in Verzug, kann der Rücktritt nur hinsichtlich der einzelnen Teilleistung oder aller noch ausstehenden Teilleistungen erklärt werden. Die Rücktrittserklärung hat in jedem Falle eine angemessene Nachfristsetzung zu enthalten und bleibt nur rechtswirksam, wenn der Auftragnehmer auch innerhalb dieser Nachfrist die rückständige Leistung (Teilleistung) nicht erbracht hat;
 - c. Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrags offensichtlich unmöglich machen, sofern nicht der Auftraggeber diese selbst zu vertreten hat;
 - d. wenn der Auftragnehmer ohne erforderliche Zustimmung des Auftraggebers einen Subunternehmervertrag schließt;
 - e. wenn der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar einem Organ des Auftraggebers, das mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages befasst ist, oder einen Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt;
 - f. der Auftragnehmer selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person die Geheimhaltungspflicht verletzt;
 - g. der Auftragnehmer stirbt oder die Eigenberechtigung verliert.
 - h. in Österreich keine (Einzel-)genehmigung für das Fahrzeug erteilt werden kann.
- Erklärt der Auftraggeber nach dieser Bestimmung seinen Rücktritt vom Vertrag, so verliert der Auftragnehmer jeden Anspruch auf Honorar und Spesenersatz, soweit er nicht bereits eine für den Auftraggeber verwertbare Teilleistung erbracht hat. Trifft den Auftragnehmer ein Verschulden am Eintritt des Rücktrittsgrundes, hat er dem Auftraggeber auch die, durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten, zu ersetzen, soweit diese nicht bereits in einem pauschalierten Schadensersatzbetrag Deckung finden.

Antrag:

GGR Schiller stellt den Antrag,

1. den Auftrag zur Lieferung eines Hilfeleistungsfahrzeuges 1 Wasser „HLF1-W“ an die Fa. Rosenbauer GmbH zum Preis von ca. € 210.000 brutto – vorbehaltlich allfälliger Änderungen im Zuge der Aufbaubesprechungen – zu vergeben.
2. dem Verkauf des alten Fahrzeugs zum Preis von ca. € 8.500,-- zu zustimmen.

Wortmeldungen: GGR Schiller; GR Mag. Polz; GGR Ing. Heiss; GGR Jagl;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt,

1. den Auftrag zur Lieferung eines Hilfeleistungsfahrzeuges 1 Wasser „HLF1-W“ an die Fa. Rosenbauer GmbH zum Preis von ca. € 210.000 brutto – vorbehaltlich allfälliger Änderungen im Zuge der Aufbaubesprechungen – zu vergeben.
2. dem Verkauf des alten Fahrzeugs zum Preis von ca. € 8.500,-- zu zustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 6: Ankauf Hydrauliksatze Feuerwehr

Haushaltsstelle: 5/16310-0400

Bedeckung: 236.600,-

Folgendes Angebot der Fa. Wiedermann Brandschutz- und Feuerwehrtechnik GmbH liegt vor:

<u>Artikel</u>	<u>Menge</u>	<u>Einzelpreis</u>	<u>EUR Gesamt</u>
<u>GCU 5050i EVO 3 Holmatro Akku Schere</u> 760214-01 nach Norm EN-13204 mit hoher Schnittkraft und großer Öffnungsweite, NCT II Messer zur optimalen Umklammerung von A- und B-Säulen, aus hochvergütetem Werkzeugstahl, nachschleifbar, einfache Bedienung durch links- u. rechts drehen des Schaltgriffes, I-Bolt. Technologie, Griffbeleuchtung, Arbeitszeit mit einem Akku bei normaler Rettung ca. 60 min, Lebensdauer Akku 10 Jahre, geprüft nach EN-13204 Betriebsdruck: 720 bar max. Schneidkraft: 141,6 t Rundstahl 41mm max. Messeröffnung: 182 mm Gewicht inkl. Akku 21,6 kg	1,00	7.203,00 -20,00%	5.762,40
<u>GSP 5250 EVO 3 Holmatro Akku Spreizer</u> 760203-01 nach Norm EN-13204 Spreizer mit sehr hoher Spreizkraft, aus hochfester Aluminiumlegierung, geringes Gewicht, Spreizspitzen schnell wechselbar, einfache Bedienung durch links- u. rechts drehen des Schaltgriffes, Griffbeleuchtung, geprüft nach EN 13204 Betriebsdruck: 720 bar Spreizkraft: 5,2 bis 68,3 t Zugkraft: 6,8 t Spreizöffnung: 72,5 cm Gewicht inkl. Akku: 21,7 kg	1,00	7.955,00 -20,00%	6.364,00
<u>GTR 5350 EVO 3 Holmatro Akku Teleskop-Rettungszyylinder</u> 760227-01 nach Norm EN-13204 Extrem leistungsfähiges Gerät mit hoher Spreizkraft, langem Spreizweg und komfortabler Bedienung durch Drehgriff. Spreizkraft: 1. Kolben 22,1 t 2. Kolben 10,3 t Hubhöhe: 1. Kolben 37,5 cm 2. Kolben 35,0 cm Länge eingefahren: 56,0 cm Länge ausgefahren: 128,5 cm Gewicht: 21,5 kg geprüft nach EN 13204 <u>Holmatro Ladegerät BCH 1 230V für Akku Geräte</u>	1,00	5.470,00 -20,00%	4.376,00
<u>Holmatro Ladegerät BCH 1 230V für Akku Geräte</u>	3,00	213,00 -20,00%	511,20
<u>Holmatro BMC 1 mit Stromkabel 230 V L 8 m für GDT Geräte</u>	1,00	577,00 -20,00%	461,60
<u>Holmatro Akku BPA Lithium-Ionen 28 V 5 Ah</u>	6,00	303,00 -20,00%	1.454,40
<u>Scheiben-Klebefolie Breite 50 cm Länge 100 m</u>	2,00	45,00 -20,00%	72,00

704304-01

zum abkleben der Fahrzeugscheiben damit diese nahezu Splitterfrei entnommen werden können, klebt auch auf nassen Scheiben.

Dönges Gerätestation 250x200 cm mit Gerätemarkierung

1,00 154,00 -20,00% 123,20

760050-01

Hilfsmittel zur sauberen Platzierung von Rettungsgeräten auf der Einsatzstelle, mit Markierung für Rettungsgeräte und Zubehör

Holmatro Schutzschild 90x50cm

1,00 79,00 -20,00% 63,20

760049-01

zum Abschirmen von Unfallopfern vor wegspringenden Teilen oder Glassplittern

Schutzdecken-Satz 10-teilig Economy

1,00 326,00 -20,00% 260,80

760059-01

Bestehend aus: 4 x Holmschützer mit Klettband 35 x 35 cm, 4 x Schutzdecken mit starken Magneten 57 x 37 cm, 2 x Schutzdecken mit starken Magneten 144 x 37 cm

Holmatro Federkörner mit Gurtschneider

2,00 8,70 -100,00% 0,00

704300-01

Professionelles Hilfsmittel zum sicheren Zerstören der Seitenfenster

Holmatro VET-Buch Rettungstechnik 2015 deutsch

1,00 15,00 -100,00% 0,00

704310-01

Holmatro VET-Postersatz Rettungstechnik

1,00 15,00 -100,00% 0,00

704311-01

Holmatro Rollmaßband 5 m

1,00 8,00 -100,00% 0,00

999999-01

Holmatro Schirmkappe

10,00 7,00 -100,00% 0,00

999999-01

Nettosumme: 19.448,80

USt. 20 % 3.889,76

Angebotssumme: 23.338,56

Antrag:

GGR Schiller stellt den Antrag, den Auftrag zur Lieferung eines Hydrauliksatzes für die Feuerwehr an die Fa. Wiedermann Brandschutz- und Feuerwehrtechnik GmbH zum Preis von € 23.338,56 brutto zu vergeben.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag zur Lieferung eines Hydrauliksatzes für die Feuerwehr an die Fa. Wiedermann Brandschutz- und Feuerwehrtechnik GmbH zum Preis von € 23.338,56 brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 7. Sektionaltore Altstoffsammelzentrale - Nachrüstung E-Antrieb

Haushaltsstelle: 1/ 8520-0430 Müllbeseitigung- Betriebsausstattung

Bedeckung: 8.000,-

Folgendes Angebot der Fa. ASSA ABLOY Entrance Systems GmbH liegt vor:

<u>Summe</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Positionspreis</u>
Sektionaltore Typ 342		
Nachrüstung / Austausch Torantrieb Crawford		
CDM9 inkl. Demontage und Neumontage	1	€ 1.810,00
Antrieb CDM9 mit Stür-AT	1	€ 1.950,00
Endstopfen K054237	4	€ 88,24
Zivilingenieur	2	€ 230,00
Funkempfänger CT40-SO230 mSock	2	€ 231,84
Anfahrpauschale pro Techniker	1	€ 115,00
<u>Gesamtsumme exkl. MwSt.</u>		<u>€ 4.425,08</u>

Antrag:

GGR Mayer stellt den Antrag, den Auftrag Nachrüsten der Sektionaltore Altstoffsammelzentrale an die Fa. ASSA ABLOY Entrance Systems GmbH zum Preis von € 4.425,08 exkl. USt. zu vergeben.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GGR Ing. Heiss; GGR Mayer; GGR Kollmann

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag Nachrüsten der Sektionaltore Altstoffsammelzentrale an die Fa. ASSA ABLOY Entrance Systems GmbH zum Preis von € 4.425,08 exkl. USt. zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 8: Ankauf Traktor zur Gehsteigreinigung

Haushaltsstelle: 1/ 8140-040 Straßenreinigung - Fahrzeuge

Bedeckung: 25.600,-

Folgende Angebote liegen vor:

I. Anbot der Fa. Zimmer Handels GmbH:

<u>Pos.</u>	<u>Art. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Menge</u>	<u>Einzelpreis</u>	<u>Gesamtpreis</u>
1	72501	ISEKI Dieseltraktor TM3215 FHSMWRE4 Hydrostat mit Hydrostatantrieb und Heck-Dreipunktgeständig	1 Stk.	13.271,03	13.271,03
		technische Daten: Motor: 3-Zylinder wassergekühlter ISEKI-Diesel-Motor, E3112B Drehstromlichtmaschine 12 Volt, Zyklone-Trockenluftfilter Hubraum: 1.123 cm ³ max. Leistung: 24 PS Leistung nach ECE R24: 14,3 kW I 19,5 PS bei 2.500 U/min Antrieb: stufenloser hydrostatischer Fahrtrieb Allradantrieb separat während der Fahrt zu- und abschaltbar mit 3 stufiger Vorgelegegruppe Geschwindigkeit: vorwärts: 23,2 km/h rückwärts: 15,8 km/h Hydraulik: 2 Hydraulikpumpen 150 bar 12,6 Liter für Lenkhydraulik 20,6 Liter für Arbeitshydraulik Lenkung: hydraulisch mit Zylinderabdeckung Bremsen: Scheibenbremsen in Ölbad Bereifung: Ackerstollen: vorne 6-12 hinten 9,5-16 Rasen: vorne 22x8,50-12 hinten 31x13,5-15 Abmessungen und Gewichte: Länge: 2.820 mm mit Dreipunkt hinten Breite: 1.100 mm Ackerstollen 1.295 mm Rasen Höhe Bügel: Ackerstollen: 2.400 mm Rasen: 2.365 mm Höhe Kabine: Ackerstollen: 2.060 mm Rasen: 2.025 mm Radstand: 1.560 mm Bodenfreiheit: Ackerstollen: 230 mm Rasen: 195 mm Spurweite AS: vorne: 815 mm hinten: 855 mm Spurweite Rasen: vorne: 920 mm hinten: 950 mm Leergewicht: ab 895 kg zul. Gesamtgewicht: 2.270 kg			
2	70842	Gesundheitssitz BU40/KM80X	1 Stk	0,00	0,00
3	72506	Satz AS vorne 6-12 TM3/A Dimension: 6.00-12	1 Stk	422,51	422,51
4	72507	Satz AS hinten 9,5-16 TM3215/A Dimension: 9,5-16	1 Stk	955,46	955,46
5	72983N	Batterietrennschalter Einbau nur ab Werk möglich	1 Stk	69,00	69,00
6	74035	Servicebuch ISEKI Wartungs- und Übergabebuch für ISEKI Geräte	1 Stk	0,00	0,00
7	67999	Einzelgenehmigung Netto	1 Stk	239,00	239,00
8	72520	Frontkraftheber TM3215AHL, 3245H mit doppelwirkendem Hydraulikzylinder, Hubkraft: 450 kg für den werkzeuglosen An- und Abbau von Frontgeräten.	1 Stk	857,14	857,14

9	70544	Anbaudreieck Kat. 0	1 Stk	277,16	277,16
10	72536	Hydrauliksteuergerät 3-fach Hydrauliksteuergerät mit 3 Funktionen D , OS , ES doppelt wirkend, doppeltwirkend mit Schwimmstellung, einfachwirkend mit Schwimmst. inkl. Joystickbedienung 72547 + 72555 für D & OS und Hydraulikblock	1 Stk	527,96	527,96
11	72547	Joystick MFE Griff ohne Taster	1 Stk	0,00	0,00
12	72553	Hydr. Anschlussplatte TM	1 Stk	0,00	0,00
13	72555	Faltenbalg 00815827	1 Stk	0,00	0,00
14	72565	Steuergerätehalter LK 155.1 Wird benötigt bei Steuergerät mit Kabine	1 Stk	81,94	81,94
15	72543	Hydr. Anschluß v. TM3215M (2 Stk) 21 .5343 Hydraulikanschluß vorne (2 Stk Kupplungen) für TM3215 M	1 Stk	146,78	146,78
16	72546	Hydr. Anschluß h. für 3215 M (2 Stk) 321 .5348 für TM3215 M (Satz= 2 Stk.) Hydraulikanschluß hinten	1 Stk	129,68	129,68
17	72523	Hydr. Anschluß h. 3215-3265 (2 Stk) 321 .5347 Hydraulikanschluß hinten (2 Stk Kupplungen) für TM3215H TM3245H	1 Stk	129,68	129,68
18	73077	Kabine LK155.1 für TM32/5 bestehend aus Stahlprofil Rahmen Konstruktion mit integriertem Sicherheitsrahmen, CE- geprüft, 3-seitige Sicherheits-Festverglasung. Große, aushängbare Türen mit breitem Einstieg, abschließbar. Türverglasung in verwindungssteifem Rahmen, dicht abschließend. Frontscheibe aus gewölbtem Sicherheitsglas, über Gasdruckfedern aufstellbar. Alle Glasscheiben in getönter Sonnenschutzverglasung. Große Frontseitenscheiben für gute Sicht auf Front- und Zwischenachsgeräte. Schallisolierte Dachschale. 2-stufige Scheibenwischer und Parallelwischergestänge. 2 große Außenspiegel, Sonnenrollo, Kleiderhaken. Vorerüstet Lautsprecher und Gummiantenne für Radio Komplettkabine mit: Innenausstattung mit Verkleidung der Kotflügel und Sitzwanne. Feste Heckverglasung serienmäßig, aufstellbar über Gasdruckfedern. Kabine mit neuem Heizungskonzept Warmwasserheizung 3 Stufen im Dach mit 4 einstellbaren Luftaustrittsdüsen. Zusatzhauptscheinwerfer vorne eingebaut in Dachkonsole Scheibenwaschanlage vorne, Rundumleuchtensockel Arbeitsscheinwerfer hinten.	1 Stk	4.085,48	4.085,48
19	72532	Bodengruppe Hydro TM 3215/3245 für Kabine TM3215 H & TM3245 H Hydro	1 Stk	162,45	162,45
20	73258	Blitzmodul gelb 12-24V mit Montagewinkel komplett verkabelt pro Stück	4 Stk	78,38	313,52
21	72336	Radio mit USB inkl. Freisprecheinrichtung			

		12V 27.12.2017	1 Stk	0,00	0,00
		!! Bei Ausführung Flachdach nicht möglich!! ohne Lautsprecher und Antenne + Konsole 73093			
22	73093	Radiokonsole für Innendach mit Heizung 99-15-1304		0,00	0,00
23	72570	Grundkonsole W180 TM 3215 -3265	1 Stk	273,60	273,60
24	72571	Zugmaul W 180 höhenverstellbar Iseki TM, TH	1 Stk	267,19	267,19
25	72572	Stecker für Zugmaul-höhenverstellbar	1 Stk	31,35	31,35
26	72574	Stecker für Zugmaul-Anhängekupplung Kugelkopf lang W180 höhenverstellbar TM , TH	1 Stk	542,21	542,21
27	72613	Kugelkopfkupplung lang W180 höhenverstellbar TM, TH Schneeschild RSM 130 mit Anbaudreieck	1 Stk	1.243,31	1.243,31
		<ul style="list-style-type: none"> • stabile Bauform mit verstärktem Scharblatt • Scharhöhe 544 mm, Räumbreite 1158mm-1300 mm • inkl. auswechselbarer Stahlverschleißschiene • höhenverstellbare Schleifkufen • Pendelausgleich von 7° - 15° • hydraulische Seitenverstellung • Kuppeldreieck Kat. O • Überlastsicherung durch Umklarmfunktion 			
28	73508	C203N INOX-SB- AZ 2017/18	1 Stk	901,31	901,31
		Einscheiben-Kommunalstreuer 120 I, Trichter in V2A Edelstahl, Streuscheibe/Streufügel Edelstahl, Rahmen pulverbeschichtet, Rührfinger			
29	72365	Streubegrenzerschirm INOX, Reduzier-Getriebe 260 U/min	1 Stk	200,93	200,93
		Trichteraufsatz mit Deckel C203N Trichteraufsatz für Kreiselstreuer C 203 N 80 Liter, 15 cm Höhe mit Abdeckung in RAL 2009			
30	73512	Seil-Rührwerk CONO INOX 120 f. Salz u. Sand	1 Stk	0,00	0,00
31	72610	Elektr. Streumengenverstellung für Landgut	1 Stk	584,25	584,25

Zwischensumme	€ 25.712,94
abzgl. Bonus	€ -1 000,00
zzgl. Mindermengenzuschlag	€ 0,00
zzgl. Versandkosten	€ 0,00
Zwischensumme	€ 24 712,94
zzgl. USt. mit Steuercode 20,00 % von € 24 712,94	€ 4 942,59
Gesamtsumme inkl. USt.	€ 29.655,53

Alternative:

71858 V-Schneeschild OEPV3-130+A3E exkl. 20% USt.	€ 1.584,69
74071 elektr. Umschaltventil zu EPV3 exkl. 20% USt.	€ 479,00

II. Anbot der Fa. Esch-Technik Maschinenhandels GmbH

KUBOTA B 2650 HDUA- Allradtraktor, Komfortkabine, 26 PS

mit integrierter Original-KUBOTA A Superkomfortkabine und Klimaanlage
umweltfreundlicher KUBOTA-Flüster-Dieselmotor, 3 Zylinder, 1261 cm³, serienmäßig mit
hydraulischer BISpeed-Lenkung, Hydrostatgetriebe stufenlos mit 3
Fahrgeschwindigkeitsbereichen: vorw.: 0-25 km/h,

rückw.: 0-20 km/h, serienmäßig mit Tempomat, lastschaltbare Heckzapfwelle 540 U/min, Zwischenachszapfwelle 2500 U/min (unabhängig von der Heckzapfwelle), Frontzapfwelle optional.

Zusatzausrüstung, im Ölbad laufende Mehrscheibenbremse, hydrostatische Servolenkung, Integrierte Original-Kubota Superkomfortkabine mit Heizung, Lüftung und Klimaanlage, optimale Rundumsicht, schallgedämmt, 2 Ganzglastüren, ausstellbare Heckscheibe, getönte Scheiben, Scheibenwaschanlage vorne, ebene vibrationsgedämpfte Fahrerplattform mit ergonomisch seitlich angeordneten Bedienungselementen, 2 Arbeitsscheinwerfer vorne, 2 Außenspiegel, digitales Traktormeter mit Betriebsstundenzähler, Pumpenleistung 33,1 lt./min., 3-Punkt-Hydraulikgestänge (970 kg Hubleistung), Hydrauliksteuerventil-Joystick, Kraftstofftankinhalt 27 lt., Gesundheitssitz, Gewicht ca. 1015 kg, Ackerbereifung: v. 6,00-12, h. 9,5-18

Österreichpaket I

Rundum-Kennleuchte, Radio mit CD/MP3 und elektr. Heckscheibenheizung

Fronthydraulik-Schnellkoppeldreieck

zum Anbau von Frontgeräten mit 2 Hubzylindern

Schneeschild 0,5 x 1,4 m

Federsicherung, auswechselbare Schürfleiste, hydraulisch links und rechts schwenkbar, Schnellkoppeldreieck, höhenverstellbare Gleitkufen

Universal Splitt-, Salz- und Düngestreuer 120 lt.

PVC-Behälter, 120 lt. Fassungsvermögen, Behälterboden, Dosierschieber, Streuscheibe und Wurfflügel in Edelstahl Ausführung; 3-Pkt.-Anbau mit Rührwerk und Gelenkwelle inkl.

Lichtanlage lt. STVO und Behälterabdeckung

Arbeitsscheinwerfer hinten 1 Stück inkl. Montage

Extrabreite Rasenbereifung

v.: 24x8,50-12, h.: 315/750-15, anstelle von Ackerbereifung

SONDERPREIS exkl. MwSt.:	26.619,00 €
--------------------------	-------------

Österreichpaket II

Rundum-Kennleuchte, Radio mit CD/MP3, elektr. Heckscheibenheizung und luftgefederter Fahrersitz mit Stoffbezug – Aufpreis

SONDERAUFPREIS exkl. MwSt.:	801,60 €
-----------------------------	----------

Kommunalbereifung

v.: 27x8,50-15, h.: 300/70R20, anstelle von Ackerbereifung

SONDERAUFPREIS exkl. MwSt.:	782,40 €
-----------------------------	----------

V-Schneeschild	2.100,00 €
----------------	------------

Gesamtsumme exkl. USt.	30.303,00 €
-------------------------------	--------------------

Antrag:

GGR Mayer stellt den Antrag, den Auftrag zur Lieferung eines Traktors zur Gehsteigreinigung samt Zubehör an die Fa. Zimmer Handels GmbH zum Preis von € 32.132 inkl. USt. zu vergeben.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GGR Jagl; BGM Dalos; GGR Ing. Heiss; GGR Kollmann; GR Ing. Gross

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag zur Lieferung eines Traktors zur Gehsteigreinigung samt Zubehör an die Fa. Zimmer Handels GmbH zum Preis von € 32.132 inkl. USt. zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 9: Subventionen & Mitgliedsbeiträge

a) Frauen- und Familienberatungsstelle Cassandra:

Haushaltsstelle: 1/0600-7260 Beitrag Vereine, Verbände, sonst. Organisationen

Bedeckung: 46.000,-

Subventionsansuchen für Beratungs-, Informations-, Bildungs- und Psychotherapieangebote für Frauen und Mädchen für das Jahr 2018.

Subvention 2014, 2015, 2016 und 2017: € 200

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, der Frauen- und Familienberatungsstelle Cassandra eine Subvention in Höhe von € 200,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz, GGR Jagl

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Frauen- und Familienberatungsstelle Cassandra eine Subvention in Höhe von € 200,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 15

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 1 (GR Mag. Polz)

b) KAT-Zug Rettungshundestaffel:

Haushaltsstelle: 1/0600-7260 Beitrag Vereine, Verbände, sonst. Organisationen

Bedeckung: 46.000,-

Subvention 2015, 2016 und 2017: € 100,--

Antrag:

GGR Schiller stellt den Antrag, der Rettungshundestaffel eine Subvention in Höhe von € 100,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Rettungshundestaffel eine Subvention in Höhe von € 100,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

c) Mitgliedsbeitrag Schwechater Wasserverband

Haushaltsstelle: 1/5200-7520 Natur u. Landschaftsschutz, Beitrag Wasserverband

Bedeckung: 12.200,-

Beitrag 2017: € 4.479,02

Antrag:

VZBGM Spazierer beantragt, den Mitgliedsbeitrag Schwechater Wasserverband 2018 in Höhe von € 4.466,14 zu genehmigen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Mitgliedsbeitrag Schwechater Wasserverband 2018 in Höhe von € 4.466,14 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

d. Biedermansdorfer Senioren:

Haushaltsstelle: 1/0600-7260 Beitrag Vereine, Verbände, sonst. Organisationen
Bedeckung: 46.000,-

Subvention 2017: € 2.550,--

Antrag:

GGR Schiller stellt den Antrag, den Biedermansdorfer Senioren für das Jahr 2018 eine Subvention in Höhe von € 2.550,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Biedermansdorfer Senioren für das Jahr 2018 eine Subvention in Höhe von € 2.550,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 15
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 1 (GR Elfriede Hawliczek)

e. Pensionistenverband Biedermansdorf:

Haushaltsstelle: 1/0600-7260 Beitrag Vereine, Verbände, sonst. Organisationen
Bedeckung: 46.000,-

Subvention 2017: € 2.550,--

Antrag:

GGR Schiller stellt den Antrag, dem Pensionistenverband Biedermansdorf für das Jahr 2018 eine Subvention in Höhe von € 2.550,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Pensionistenverband Biedermansdorf für das Jahr 2018 eine Subvention in Höhe von € 2.550,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 15
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 1 (GR Evelyne Leibl)

f. Projekttag der Volksschule

Haushaltsstelle: 1/2110-7280 Sonstige Ausgaben
Bedeckung: 11.000,- (budgetiert 500,- für Moki und Danny & Gray)

Die VS ersucht um Unterstützung für die Veranstaltung Moki Kindertheater am 30.1.2018 in Höhe von € 250,-- (Gesamtkosten € 750,--) sowie für das Konzert Danny & Gray am 17.4.2018 in Höhe von € 250,-- (Gesamtkosten € 650,--)

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die Veranstaltung der Volksschule „Moki Kindertheater“ sowie das Konzert „Danny & Gray“ mit einem Betrag von je € 250,-- zu unterstützen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Veranstaltung der Volksschule „Moki Kindertheater“ sowie das Konzert „Danny & Gray“ mit einem Betrag von je € 250,-- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

g. Blasmusik Biedermansdorf

Haushaltsstelle: 1/3210-7570 Subventionen

Bedeckung: 10.000,-

Für die Blasmusik Biedermansdorf wurden Uniformen, Notenständer, Notenhefte und eine Blechblasinstrument angekauft. Der Blasmusikverein ersucht um finanzielle Unterstützung in Höhe von € 10.000,--

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den Ankauf von Uniformen, Notenständern, Notenheften und eines Blechblasinstruments für die Blasmusik Biedermansdorf mit € 10.000,-- zu unterstützen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Ankauf von Uniformen, Notenständern, Notenheften und eines Blechblasinstruments für die Blasmusik Biedermansdorf mit € 10.000,-- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 15

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 1 (BGM Dalos)

h. Verein Stadltheater

Haushaltsstelle: 1/3240-7280 Entgelte für sonst. Leistungen

Bedeckung: 3.500,-

Der Verein Stadltheater ersucht um finanzielle Unterstützung in Höhe von € 3.500,-- zur Deckung der Kosten der ersten Aufführung.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den Verein Stadltheater mit € 3.500,-- zu unterstützen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Verein Stadltheater mit € 3.500,-- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 15
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 1 (BGM Dalos)

i. KSV Kinderfußball:

Haushaltsstelle: 1/0190-7230 Repräsentationen

Bedeckung: 1.310,36

Die Sektion Fußball des KSV hat mit den Kindern das Kino besucht und ersucht diesbezüglich um Übernahme der Kosten.

Kosten gesamt für 45 Kinogutscheine: € 490,50

Antrag:

VZBGM Spazierer beantragt, die Kosten für 45 Kinogutscheine in Höhe von € 490,50 zu genehmigen.

Wortmeldungen: GGR Jagl

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Kosten für 45 Kinogutscheine in Höhe von € 490,50 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

TOP 10. Personelles – nicht öffentlicher Teil**TOP 11: Allfälliges**

GR Mag. Polz: Spricht die von ihm heute eingebrachte Anfrage gemäß § 22 NÖ GO an und fragt, ob es richtig ist, dass von Eltern bei Anmeldung ihrer Kinder für den Kindergarten eine Arbeitsbestätigung abverlangt wird.

BGM Dalos: Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der von den Grünen in der letzten Gemeinderatssitzung eingebrachten Anfrage verwiesen, in der diese Fragen wie folgt beantwortet wurden:

Auszug aus der Anfragebeantwortung, soweit hier relevant:

„Frage: Ist vor allem ein ganzjähriger Eintritt in die Krabbelstube und in den Kindergarten für 2,5 bis 3 Jährige gewährleistet?“

Antwort: Ja, sofern Bedarf besteht, da wir nämlich darauf achten, dass Kinder von berufstätigen Eltern aufgenommen werden. Voraussetzung ist natürlich, dass die Anmeldung bis Ende Februar 2017 für das laufende Kindergartenjahr erfolgt ist. Die Aufnahme ist bei Bedarf auch während des Kindergartenjahres möglich, da die Gruppengrößenzahl 25 Kinder beträgt, wenn Kinder das 3. LJ vollenden.

Frage: Wenn nein, wie vielen Kindern musste im aktuellen Schuljahr 2017/2018 die Aufnahme in welchen Einrichtungen abgesagt werden?

Antwort: Alle Kinder von berufstätigen Eltern konnten aufgenommen werden. Lediglich 2 Kinder konnten nicht aufgenommen werden, da aber auch kein Bedarf bestand (es waren nicht beide Elternteile berufstätig).

Frage: Wie viele Kinder können voraussichtlich im Schuljahr 2018/2019 in welchen Einrichtungen nicht aufgenommen werden?

Antwort: Dies wissen wir, wenn die Anmeldung Ende Februar abgeschlossen ist. Sicher ist aber, dass alle Kinder von berufstätigen Eltern aufgenommen werden können.

Frage: Wenn der zu erwartende erhöhte Bedarf derzeit und mittelfristig nicht gedeckt ist, welche Maßnahmen wurden bzw. werden ergriffen, um den Bedarf möglichst bald zu decken?

Antwort: Reihung nach Bedarf, wie es in allen anderen Gemeinden des Bezirks auch praktiziert wird.“

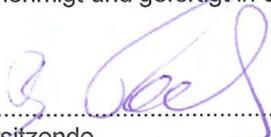
GR Mag. Polz ergänzt zum Bericht Kinderheim, dass man darauf achten sollte, dass durch die geplanten Bauten keine Engpässe bei den Infrastrukturanlagen eintreten.

GGR Ing. Heiss: Darauf wird man ganz sicher Rücksicht nehmen müssen, diesbezügliche Gespräche stehen noch an.

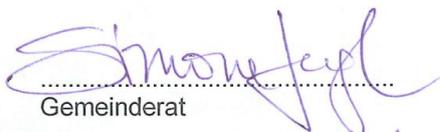
GGR Schiller: Ende Februar/Anfang März wird es eine gemeinsame Ausschusssitzung zum Thema „Werbemaßnahmen MZH“ geben. Es soll sich aber jede Fraktion schon vor der Sitzung Gedanken machen, wie man die BesucherInnenzahl in der Halle durch gezielte (auch welche) Werbemaßnahmen steigern kann.

Da Weiters nichts vorgebracht wird, schließt die Sitzung um 21:00 Uhr.

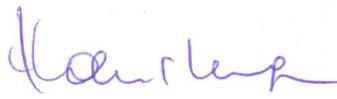
Genehmigt und gefertigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 22.7.18


.....
Vorsitzende


.....
gf. Gemeinderat


.....
Gemeinderat


.....
Gemeinderat


.....
Schriftführer

BIEDERMANNSDORF GEMEINSAM GESTALTEN

PLANUNGS- UND BETEILIGUNGSPROZESS
ZUR ENTWICKLUNG DES STANDORTES DES EHEMALIGEN KINDERHEIMS

Gemeinderatsitzung am 11.01.2018



DEV
ELO
PM
ENT

ARE DEVELOPMENT

DEV

WILDGARTEN, 1120 WIEN

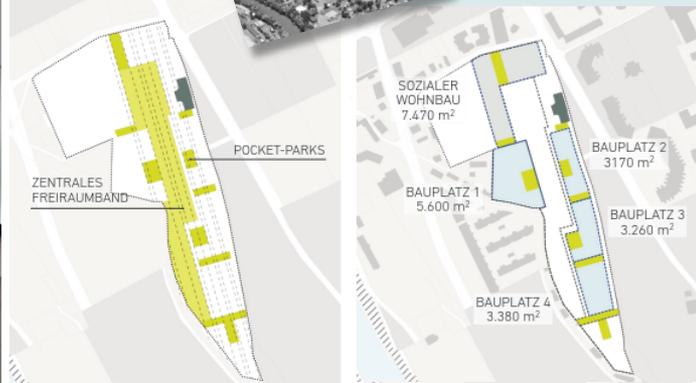


ENT

KIRCHNER KASERNE, GRAZ



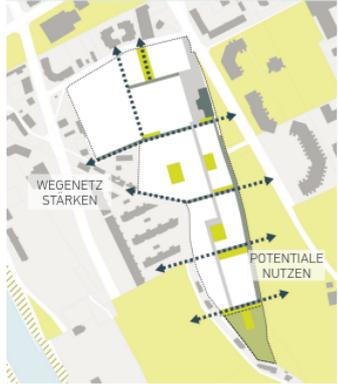
FREIRAUMBAND & POCKET-PARKS



FREIRAUMVERNETZUNG | KURZFRISTIG



FREIRAUMVERNETZUNG | LANGFRISTIG



DEV

GRUTSCHGASSE, MÖDLING



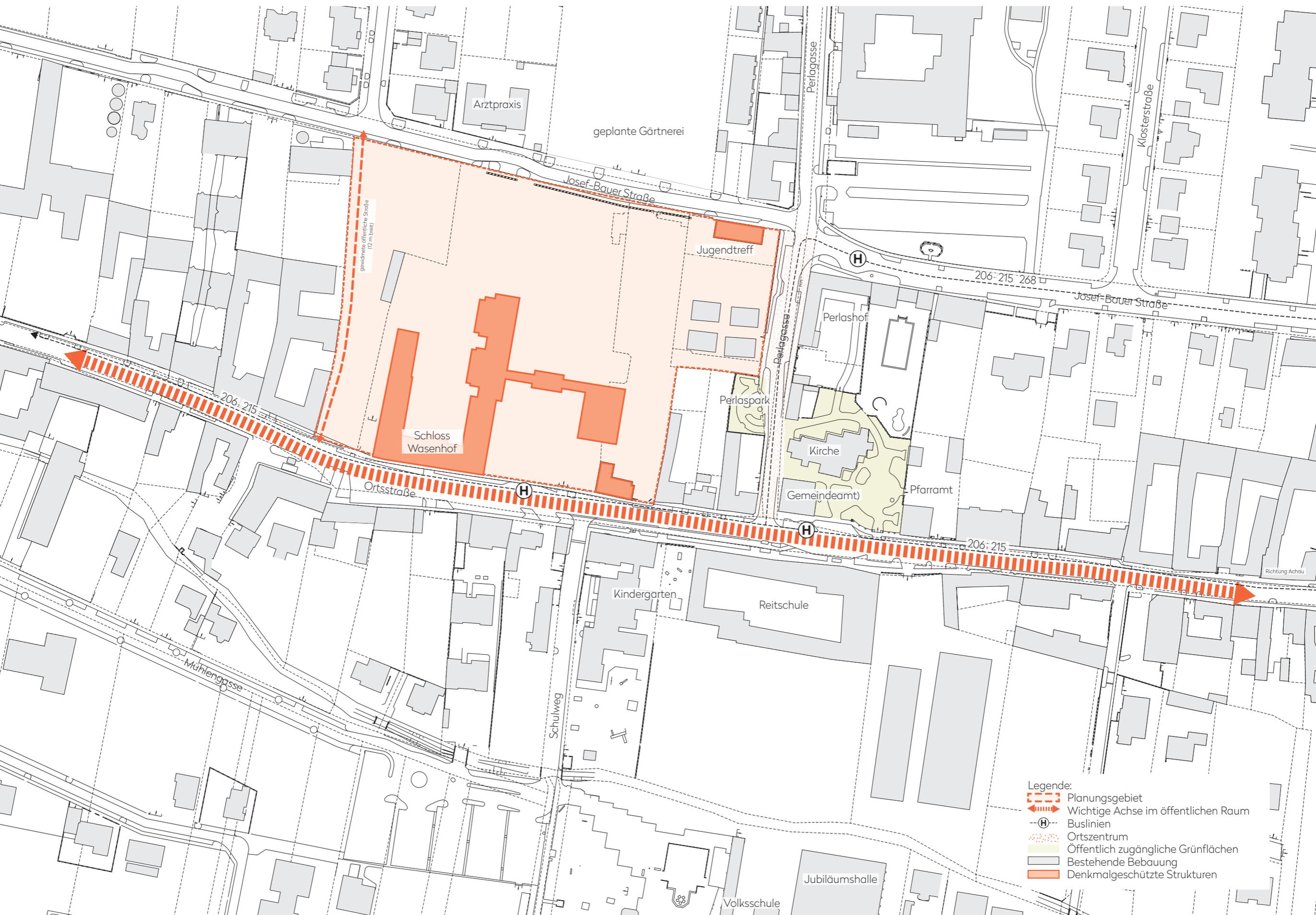
TRIIIPLE, 1030 WIEN



Der Standort heute



Das Planungsgebiet



Die übergeordnete Zielsetzung

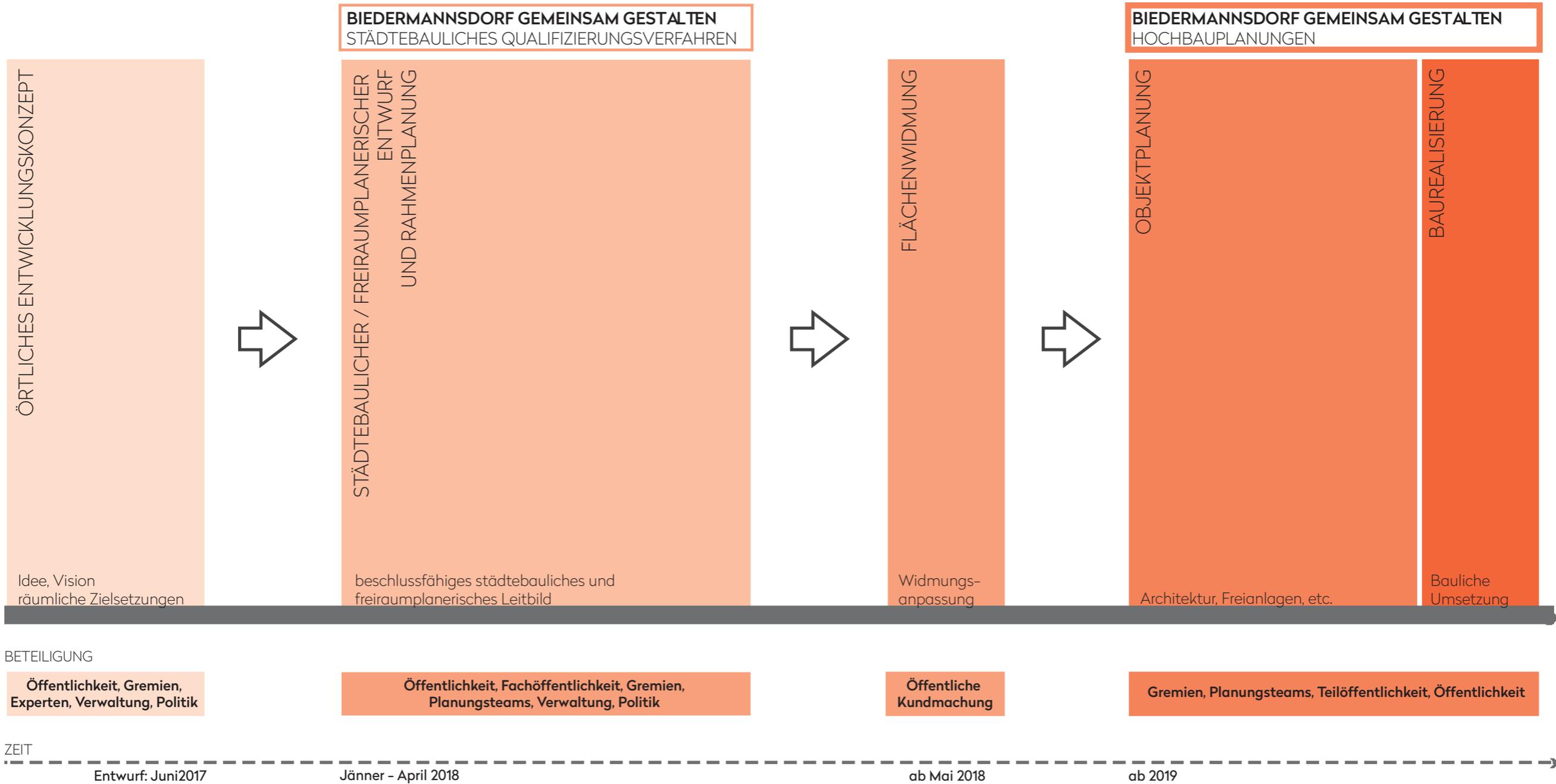
Ziel ist die Entwicklung des Areals mit den Nutzungsschwerpunkten **Wohnen, Bildung und Jugend**. Im Kern geht es dabei um die Erarbeitung eines robusten städtebaulichen Rahmenplanes, der zur Grundlage der künftigen Widmung wird und das Areal gut in den Umgebungskontext einbindet.

Zentrale Fragen und Herausforderungen gelten:

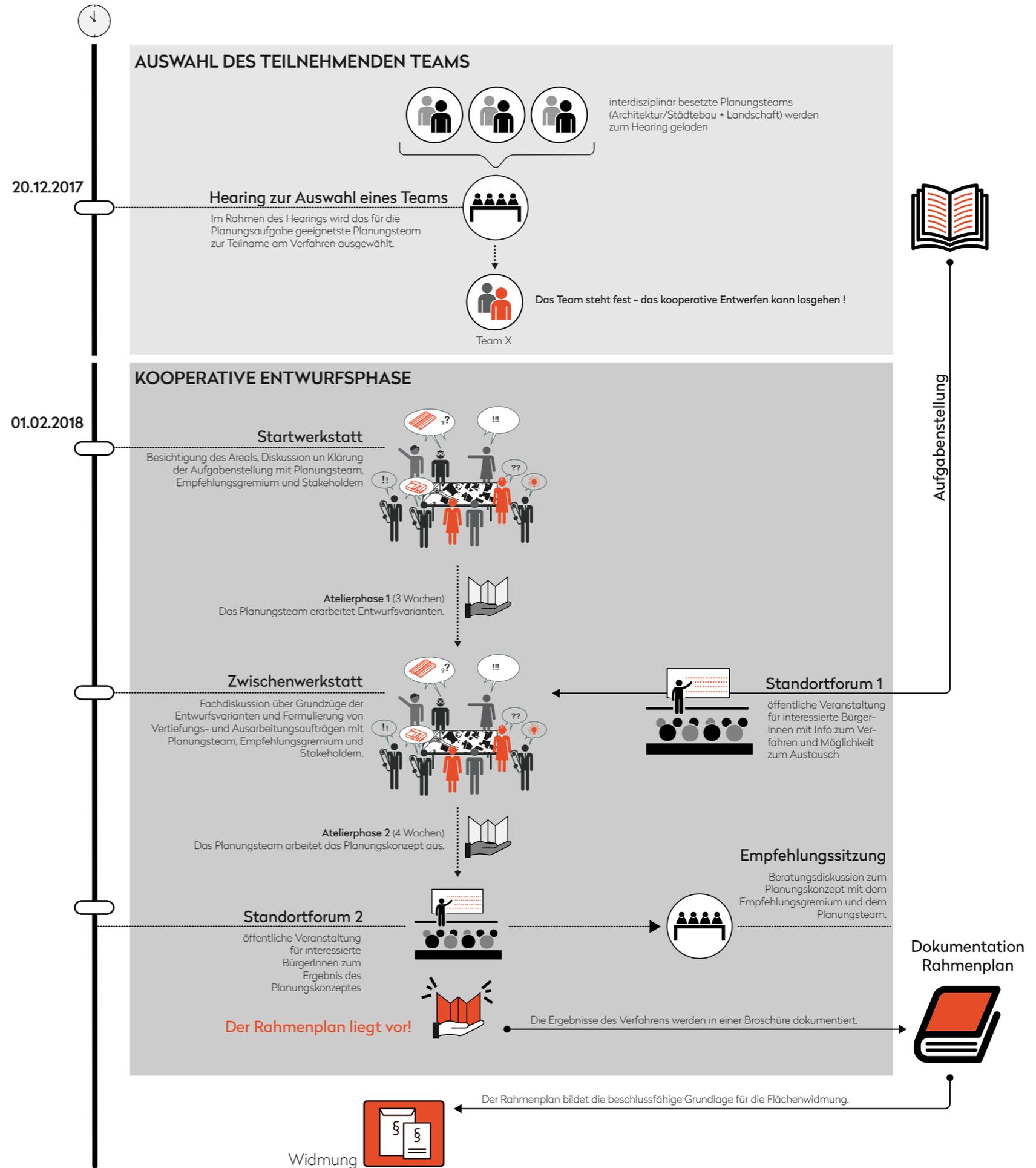
- den Themen der Orts- und Standortentwicklung, der Definition eines Standortprofils wie der Weiterentwicklung und Prüfung eines integrativen Nutzungskonzeptes;
- der Entwicklung einer tragfähigen städtebaulichen Konzeption;
- der Verknüpfung des Entwicklungsstandortes mit dem Kontext der Umgebung, der Ausbau von attraktiven Verbindungen und Durchwegungen und der Identifizierung wichtiger Anknüpfungspunkte an die Umgebung;
- der Entwicklung und der Gestaltung der öffentlichen Räume;
- dem Umgang mit vorhandenen denkmalgeschützten baulichen Strukturen und Anlagen für die Entwicklung eines Bildungsstandortes in mittel- bzw. längerfristiger Zukunft und
- der Etappierung zur Realisierung des gesamten Planungsareals.

Entwicklung des Planungsareals - Planungsschritte

Wir stehen hier!



Der Planungsprozess - im Detail



Beteiligte Akteure

Auftraggeberin



Kooperationspartnerin



Verfahrensbegleitung



Planungsteam



Empfehlungsgremium

Beatrix Dalos, Bürgermeisterin
Gemeinde Biedermannsdorf

Josef Spazierer, Viezebürgermeister
Gemeinde Biedermannsdorf

Gregor Wiltschko, Raumplaner
ARE DEV VG Zwei Beteiligungsverwaltungs GmbH

Florian Stadtschreiber, Raumplaner
ARE DEV VG Zwei Beteiligungsverwaltungs GmbH

Bernd Vlay, Architekt
Studio VlayStreeruwitz ZT GmbH

Sachverständige Beraterinnen

Armin Haderer, Ortsplaner von Biedermannsdorf
dielandschaftsplaner Ziviltechniker GmbH

Georg Kogelnik, Bauamtsleiter
Gemeinde Biedermannsdorf

Bernd Wiltschek, Unternehmensbereich Schulen
BIG Bundesimmobilien Gesellschaft

Franz Paikl, Verkehrsplaner
Verkehrsplanung DI Franz Paikl

Markus Zechner, Denkmalschutz
Zechner Denkmal Consulting GmbH

Die Planungsziele im Überblick

- **Entwicklung eines Standortes für Wohnen, Bildung und Raum für Jugend**
- **Mit der Gemeinde abgestimmtes Nutzungskonzept im Kontext des Ortsentwicklungskonzepts**
- **Stärkung des Ortszentrums, Adressbildung und innerörtliche Nachverdichtung**
- **Erhaltung, Aufwertung und Nachnutzung des Schloss Wasenhofes für Bildung**
- **Bezugnahme und Berücksichtigung des Denkmalschutzes**
- **Einbindung und Vernetzung des Standortes mit der Umgebung**
- **Entwicklung eines schlüssigen Erschließungssystems unter Berücksichtigung lokaler verkehrlicher Rahmenbedingungen**
- **Schaffung eines attraktiven, lückenschließenden und sicheren Fußwegenetzes**
- **Schaffung qualitätsvoller Grün- und Freiräume für alle NutzerInnen**
- **Bebauungsstrukturen mit ortsüblichen Charakter**

**DANKE
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!**

